

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer des Hannoverschen Oratorienchors“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Er hat den Zweck, die musikalische Arbeit des Hannoverschen Oratorienchores auf dem Gebiet der oratorischen Chorliteratur und der a cappella Chormusik in finanzieller Hinsicht zu unterstützen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Einzahlungen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat durch ordnungsmäßige Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

§ 3

Zeitdauer

Die Dauer des Vereins ist nicht bestimmt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5

Entstehende Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. durch den Tod. Er bewirkt das sofortige Ausscheiden.
3. durch Ausschließung. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bestimmung angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats, der vom Empfang des Ausschließungsbeschlusses an läuft, Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Legt das Mitglied Berufung ein, so hat der Vorstand unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, von Eingang der Berufung an gerechnet, eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied nicht das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses herbeizuführen.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig geleistet werden.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende,
2. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführer,
4. der Schatzmeister.

Die Niederlegung des Amtes kann nur schriftlich erklärt werden und muss mindestens ein Vierteljahr vor der beabsichtigten Niederlegung erfolgen. Eine Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist auf besonderen Antrag mit einfacher Mehrheit möglich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzung-Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

§ 10

Beirat

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Beirat bestellen. Die Wahl seiner Mitglieder obliegt dem Vorstand; sie erfolgt auf unbegrenzte Dauer. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zu Seite und ist vor wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes von diesem zu hören und gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirats werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
2. Erteilung der Entlastung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder soweit das erforderlich ist und ggf. Bestellung eines Beirats,
4. Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins,
5. Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über die geplanten Veranstaltungen des Vereins.

Die schriftliche Einladung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am zehnten Tage vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am fünften Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der, der Versammlung Vorsitzende. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss es tun, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 12

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Deutschen Musikrat zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 16.10.2001